

Benützung von Räumlichkeiten der Schulhäuser

Letzte Anpassung am 25.05.2021, Instanz: Gesamtschulrat

Art. 1

¹ Die Bewilligung für eine dauernde Benützung wird für ein Semester, respektive die jeweilige Kursdauer erteilt. Aus der einmal erfolgten Zuteilung für die Dauerbenützung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Dauerbenützung

² Benützern, die sich wiederholt nicht an die Bestimmungen des Benützungsgreglements halten, kann die Bewilligung entzogen werden.

Art. 2

¹ Die Schulhäuser bleiben in der Regel am Samstag, Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie in den Schulferien geschlossen.

Benützungszeiten

² Über Ausnahmewilligungen entscheidet der Schulrat unter Anhörung des Hausdienstes.

Art. 3

Die Benützungsbewilligung erstreckt sich auf das ordentliche Schul-, Werkstatt- und Küchenmobiliar. Einer Spezialbewilligung bedarf die Benützung von Apparaten wie z. B. für Projektion, Bild- und Tonwiedergabe, Kopierer usw.

Material

Art. 4

¹ Bei der Zuteilung wird nach folgenden Grundsätzen / Prioritäten vorgegangen:

Zuteilung und Bewilligung

1. Ordentlicher Schul- und Musikschulbetrieb
2. Veranstaltungen der Schule und der Musikschule
3. Veranstaltungen Schule-Elternhaus
4. Andere Veranstaltungen nach Eingang der Reservationsanfrage

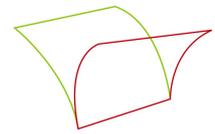
² Sämtliche Nutzungen, die nicht dem ordentlichen Schulbetrieb dienen, müssen der Schulverwaltung gemeldet werden.

Art. 5

¹ Das entsprechende Reglement über die Gebührenordnung gilt als integrativer Bestandteil dieses Benützungsgreglements.

Gebühren

² Die Gebühren werden von der Schulverwaltung in Rechnung gestellt.



schulgemeinde appenzell

In Kraft gesetzt 01.08.2021

Appenzell, 25.05.2021

Daniel Brülisauer
Schulratspräsident

Patrick Bacher
Leiter Schulverwaltung